



Der Anwaltverein informiert

Die Bürgerstiftung Bayreuth



Dr. jur. Josef K. Zeitler, Rechtsanwalt

Am 01.01.2011 ist der Startschuss für die Bürgerstiftung Bayreuth. Die Idee und ein erster Satzungsentwurf wurden erstmals auf den Bayreuther Erbrechtstagen 2007 vorgestellt.

Nähere Einzelheiten erfahren interessierte Bürgerinnen und Bürger auf den nächsten Bayreuther Erbrechtstagen, die am 24.03.2011 und 07.04.2011 im Alten Rathaus, Maximilianstraße 33, wie immer ab 18 Uhr stattfinden.

Bürgerstiftungen sind eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation von Bürgern für Bürger. Rechtlich unterschei-

det sich die Bürgerstiftung nicht von einer „normalen“ Stiftung.

Alleine der besondere Gemeinwohlzweck und dessen Ausgestaltung in der Stiftungssatzung machen eine Stiftung zu etwas Besonderem, nämlich zu einer Bürgerstiftung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch ein steuerliches Anreizsystem geschaffen.

Ein gemeinnütziges Engagement in einer Stiftung kann sich für jeden einzelnen Bürger auch steuerlich lohnen.

Für Bürgerstiftungen sind nach dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zehn Merkmale kennzeichnend:

1. Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft.
2. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen.
3. Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine

Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

4. Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geographisch ausgerichtet: auf eine Stadt, einen Landkreis, eine Region.

5. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.

6. Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.

7. Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem

Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements.

8. Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen.

9. Eine Bürgerstiftung kann ein lokales Netzwerk innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Stadt oder Region koordinieren.

10. Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine

Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan), in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Selbständige Stiftungen wie auch die Bürgerstiftung Bayreuth stehen unter staatlicher Aufsicht und bieten daher eine ganz besondere Form der langfristigen Sicherheit für das gestiftete Vermögen.

Bayerische Stiftungen leisten seit Jahrhunderten einen wesentlichen Beitrag zum Wohle der Bürger im Freistaat.

Stiftungen waren schon immer ein wesentlicher Bestandteil der generationen-überspannenden

Vermögensverwaltung nicht nur der Kirchen und des seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 abgeschafften Adels.

Stiftungen nehmen auch im Bürgertum als Variante zur Schenkung und zur Nacherbenfolge seit jeher einen festen Platz bei jeder anwaltlichen Beratung zur Vermögensnachfolge und als Gestaltungsmittel im Erbrecht.

Den richtigen Anwalt in allen stiftungsrechtlichen Angelegenheiten finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Ihr Bankberater berät Sie mit einem Lächeln. Ihr Anwalt mit Kompetenz.

Weitere Informationen unter www.bayreuther-anwaltverein.de

Vermächtnis mit Anwalt für Bayern

www.bayreuther-anwaltverein.de